



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Département fédéral des finances DFF  
Dipartimento federale delle finanze DFF  
Departament federal da finanzas DFF

# **Bericht**

**des Eidgenössischen Finanzdepartements**

**über**

**die Vernehmlassungsergebnisse**

**zum**

**Erläuternden Begleitbericht zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux inkl. Entwurf der Gesetzesänderungen**

**September 2005**



## Index

### Index 3

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Vernehmlassungsteilnehmer</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Auswertung der Vernehmlassung zu einzelnen Themenbereichen</b> .....	<b>10</b>
4.1 Einsetzen einer Expertengruppe / politische Diskussion mit Branchen .....	10
4.2 Ausweitung des Geldwäschereigesetzes auf Terrorismusfinanzierung .....	10
<b>4.3 Neue Vortaten der Geldwäscherei</b> .....	<b>11</b>
4.3.1 Neue Vortaten allgemein.....	11
4.3.2 Bandenmässiger Schmuggel .....	12
4.3.3 Börsendelikte als Vortaten der Geldwäscherei .....	12
4.3.4 Insidertatbestand: Streichung von Art. 161 Ziff. 3 StGB.....	13
<b>4.4 Unterstellung bestimmter Handelstätigkeiten unter ein spezielles Regime für Handelstätigkeiten</b> .....	<b>14</b>
4.4.1 Unterstellung bestimmter Handelstätigkeiten unter neues Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten .....	14
4.4.2 Edelmetall- Edelsteinhandel.....	16
4.4.3 Immobilienhandel .....	16
4.4.4 Handel mit bildender Kunst .....	17
4.4.5 Regime für Handelstätigkeiten .....	17
<b>4.5 Anpassungen des Geldwäschereigesetzes im Unterstellungsbereich</b> .....	<b>18</b>
4.5.1 Änderung der Unterstellung im Bereich der Finanzintermediation / Präzisierung und Überführung der Praxis der Kontrollstelle in das Geldwäschereigesetz.....	18
4.5.2 Finanzintermediation – Kriterium der Berufsmässigkeit .....	18
4.5.3 Geld- und Werttransportgeschäft .....	18
4.5.4 Handel mit Rohwaren und deren Derivaten .....	19
4.5.5 Unterstellung der Vermögensverwaltung .....	19
4.5.6 Unterstellung von Organen von Sitzgesellschaften.....	19
4.5.7 Entgegennahme von Geldern bei Gesellschaftsgründung .....	19
4.5.8 Doppelfunktion der Kontrollstelle .....	20
4.5.9 Weitere Anregungen von Vernehmlassungsteilnehmern zu Unterstellungsfragen ausserhalb der GAFI-Vorlage .....	20
<b>4.6 Weitere Anpassungen des Geldwäschereigesetzes</b> .....	<b>21</b>
4.6.1 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person .....	21
4.6.2 Bagatellklausel.....	21
4.6.3 Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung .....	21

---

4.6.4	Meldepflicht – weitere Anregungen ausserhalb der GAFI-Vorlage .....	21
4.6.5	Informationsverbot .....	22
4.6.6	Straf- und Haftungsausschluss .....	22
4.6.7	Verordnungskompetenz der Kontrollstelle .....	23
4.6.8	Öffentliches Verzeichnis.....	23
4.6.9	Auskunftspflicht von Revisionsstellen gegenüber der Kontrollstelle.....	23
4.6.10	Auflösung / Löschung im Handelsregister.....	23
4.6.11	Anzeigepflicht.....	24
4.6.12	Informationsaustausch SRO's – Kontrollstelle .....	24
4.6.13	Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes .....	24
4.6.14	Informationsaustausch unter Behörden .....	24
4.6.15	Internationale Amtshilfe der Kontrollstelle und von MROS.....	25
4.6.16	Führung von Datensammlungen, Online Zugriff auf GEWA und Zugriff auf Informationssysteme .....	25
4.6.17	Verletzung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht im Handel .....	26
4.6.18	Übergangsbestimmung .....	26
4.6.19	Weitere Punkte ausserhalb der GAFI-Vorlage .....	26
<b>4.7</b>	<b>Transparenzvorschriften bei Inhaberaktien.....</b>	<b>27</b>

## Abkürzungen

AFP	Aktion Finanzplatz Schweiz
AMS	Association des fournisseurs d'horlogerie-marché suisse
ARIF	Association Romande des Intermédiaires Financiers
ASB (=VSPB)	Association des Banquiers Privés Suisses
CAPS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
CSP	Christlich-soziale Partei
Cvci	Chambre Vaudoise du commerce et de l'industrie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DUFI	(der Kontrollstelle) direkt unterstellte Finanzintermediäre
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EFD	Eidg. Finanzdepartement
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
fedpol	Bundesamt für Polizei
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
Forum SRO-GwG	Forum Selbstregulierungsorganisation Geldwäschereigesetz
FRI	Fédération Romande Immobilière
FER	Fédération des Entreprises Romandes
GAFI	Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0)
GwV EBK	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei vom 18. Dezember 2002 (EBK-Geldwäschereiverordnung, GwG EBK; SR 955.022)
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IDA GAFI	Interdepartementale Arbeitsgruppe zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen
KGTG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz; SR 444.1)
KGTV	Verordnung vom 13. April 2005 über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransferverordnung; SR 444.11)
KHS	Kunsthändlerverband der Schweiz
Kt	Kanton
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

---

SAV	Schweizer Anwaltsverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
SFA	Schweizerischer Anlagefondsverband, Swiss Funds Association
SFV	Schweizer Franchise Verband
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SNV	Schweizerischer Notarenverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRO SAV/SNV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbands
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband
SVFB	Schweizerischer Verband freier Berufe
SVIG	Schweizer Verband der Investmentgesellschaften
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVRB	Schweizer Verband der Raiffeisenbanken
SVUE	Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SWX	Swiss Exchange (Schweizerische Effektenbörse)
UBOS	Vereinigung Schweizerischer Juwelen- und Edelmetallbranchen
URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; SR 231.1)
USAM	Union Suisse des arts et métiers
USPI	Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier
VAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01)
VEBUKU	Vereinigung der Buchantiquare und Kupferstichhändler der Schweiz
VE GwG	Vorentwurf Geldwäschereigesetz
VE IRSG	Vorentwurf Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
VE StGB	Vorentwurf Strafgesetzbuch
VE VStrR	Vorentwurf Verwaltungsstrafrecht
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VIV	Verband der Immobilien-Investoren und -Verwaltungen
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VSA	Verband schweizerischer Auktionatoren von Kunst und Kulturgut
VS03	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 1. Juli 2003
VSAK	Verband schweizerischer Antiquare und Kunsthändler
VSG	Verband Schweizer Galerien
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSM	Verband Schweizerischer Münzhändler
VSPB (=ASB)	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0)
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
ZAV	Zürcher Anwaltsverband

## 1 Ausgangslage

Die im Juni 2003 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI) wurden von der Schweiz gutgeheissen. Der Bundesrat beauftragte am 22. Oktober 2003 das EFD mit der Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des EFD (IDA GAFI)<sup>1</sup>, die zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen erforderlichen Massnahmen vorzuschlagen<sup>2</sup>. Diese Arbeitsgruppe führte im Frühjahr 2004 mit den betroffenen und interessierten Kreisen (Vertretern betroffener Wirtschaftszweige, der Strafverfolgungsbehörden und der Universitätskreise) informelle Hearings durch. Anschliessend erarbeitete sie den Vernehmlassungsentwurf. Mit Entscheid vom 12. Januar 2005 beschloss der Bundesrat die Eröffnung der Vernehmlassung. Diese dauerte bis zum 15. April 2005.

## 2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurden wie üblich die Regierungen der 26 Kantone, 16 politische Parteien, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft, das Schweiz. Bundesgericht, das Eidg. Versicherungsgericht sowie 30 weitere Adressaten aus interessierten Wirtschaftszweigen, der Verwaltung und dem universitären Milieu.

Von den Eingeladenen reichten eine materielle Stellungnahme ein: 22 Kantone, 8 politische Parteien (Freisinnig-Demokratische Partei FDP, Schweiz. Volkspartei SVP, Eidgenössisch-Demokratische Union EDU, Liberale Partei LPS, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP, Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP, Grüne Partei der Schweiz, Lega dei Ticinesi), 4 Spitzenverbände (Schweiz. Bankiervereinigung SBVg, economiesuisse, Dachorganisation der kleineren und mittleren Unternehmen/Schweiz. Gewerbeverband SGV, KV Schweiz), und 21 Verbände aus Kreisen der Banken, Börsen, Effekthändler und weiteren Finanzintermediären (Vereinigung Schweiz. Privatbankiers VSPB, Vereinigung Schweiz. Handels- und Verwaltungsbanken VHV, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz/foreign banks in switzerland, Schweizer Verband der Raiffeisenbanken SVRB, Verband Schweiz. Kantonalbanken VSKB, Aktion Finanzplatz Schweiz AFP, Swiss Exchange SWX, Swiss Funds Association SFA, Schweiz. Verband Unabhängiger Effekthändler SVUE, Forum SRO-GwG, Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen VQF, Verband Schweiz. Vermögensverwalter VSV, Association Romande des Intermédiaires Financiers ARIF, Industrie-Holding, Schweiz. Versicherungsverband SVV, Schweizer Anwaltsverband SAV, Zürcher Anwaltsverband ZAV, Schweizer

<sup>1</sup> In der IDA GAFI vertreten waren: EFD (EFV, EBK, ESTV, EZV, BPV), EDA, EJPD (BJ, FEDPOL, ESBK), EDI (BAK), EVD (SECO).

<sup>2</sup> Vgl. Auftrag des Bundesrates an das EFD über die Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Botschaftsentwurfes zur Umsetzung der 40 revidierten Empfehlungen des GAFI (Pressemitteilung vom 22.10.2003), <http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/10/fatf.htm>.

Notarenverband SNV, Selbstregulierungsorganisation des Schweiz. Anwaltsverbandes und des Schweiz. Notarenverbandes SRO SAV/SNV, Schweizer Franchise Verband SFV, Schweizer Verband der Investmentgesellschaften SVIG).

Ausserdem liessen sich materiell vernehmen: 23 weitere Verbände und Branchenvertreter aus dem Uhren-, Edelmetall- und Kunsthandel, Immobilienverbände und Verwaltungen sowie weitere Institutionen (Chambre vaudoise des arts et métiers/Centre patronal, Fédération des Entreprises Romandes FER, Schweiz. Verband freier Berufe SVFB, Verband der Schweiz. Uhrenindustrie FH, Association des fournisseurs d'horlogerie-marché suisse AMS, Vereinigung Schweiz. Juwelen- und Edelmetallbranchen UBOS, Verband Schweiz. Münzhändler VSM, Schweiz. Kunsthandelsverband KHS – bestehend aus Verband schweiz. Auktionatoren von Kunst und Kulturgut VSA, Verband Schweizer Galerien VSG, Verband schweiz. Antiquare und Kunsthändler VSAK, Vereinigung der Buchantiquare und Kupferstichhändler der Schweiz VEBUKU –, Verband der Immobilien-Investoren und Verwaltungen VIV, Fédération romande immobilière FRI, Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier USPI, Schweiz. Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Schweiz. Treuhänder-Verband STV, Hauseigentümergeverband HEV sowie Ports francs et entrepôts de Genève SA, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Bundesstrafgericht, Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz CAPS, Universität Genf, Eidg. Bankkommission EBK, Eidg. Datenschutzbeauftragter, Bundesamt für Polizei fedpol, Die Schweizerische Post, Swiss-American Chamber of Commerce, Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK).

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Obwalden, Uri und St. Gallen, das Schweiz. Bundesgericht sowie die Christlich-Soziale Partei CSP verzichteten auf eine Stellungnahme.

### **3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung**

Die Vorlage zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen enthält vier Teile, nämlich neue Vortaten der Geldwäscherei, neues Geldwäschereiregime für bestimmte Handelstätigkeiten, neue Transparenzvorschriften bei Inhaberaktien und weitere Anpassungen des Geldwäschereigesetzes an gemachte Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1998.

Praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer bekennen sich zu einem sauberen und integren Finanzplatz Schweiz, zur Erhaltung, respektive teils zur Stärkung seines guten Rufs und zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Schweiz soll – weiterhin – über ein griffiges und glaubwürdiges Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei verfügen. Gleichzeitig kritisieren viele Vernehmlassungsteilnehmer aus Wirtschaftskreisen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhaltung, respektive zur Stärkung dieses Dispositivs allgemein oder in einzelnen Bereichen als zu weitgehend.

Die Vorlage wurde in ihren Grundzügen von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, den meisten Kantonen und einzelnen politischen Parteien (EDU, SP, Grüne Partei der Schweiz), dem universitären Bereich und von Strafverfolgungs- und -justizbehörden begrüsst. Zustimmung zum Gesetzesentwurf im ganzen äusseren auch die Swiss Funds Association und der KV.

Bei Wirtschaftsverbänden und bürgerlichen politischen Parteien ist die Vorlage grundsätzlich kritisch aufgenommen worden, wobei die Kritik nicht pauschal, sondern sehr differenziert einerseits zum Verfahren und Vorgehen und andererseits materiell zu den einzelnen Punkten der Vorlage ausfällt.

Bezüglich Verfahren und Vorgehen bei der Ausarbeitung der Vorlage richtet sich die Kritik teils gegen das Tempo, das heisst gegen die (zu) schnelle Umsetzung der GAFI-Empfehlungen. Teils wird das Problem der allgemeinen Überregulierung aufgeworfen. Vielfach werden von Wirtschaftsvertretern fehlende Vergleiche mit den entsprechenden Regelungen in anderen europäischen Ländern bemängelt. Von Wirtschaftskreisen vorgebracht wird auch eine fehlende kritische Überprüfung, inwieweit die Empfehlungen des GAFI überhaupt umgesetzt werden sollen sowie auch das teils fehlende Ausloten und Ausnutzen von Handlungsspielräumen bei der Umsetzung. Die Schweiz solle nicht – einmal mehr – Musterknabe im Bereich der Regulierung spielen.

Weiter wird vielfach die Erstellung einer Kosten-/Nutzenanalyse bezüglich der Auswirkungen einzelner Massnahmen oder der gesamten Vorlage auf die Wirtschaft verlangt. Einige Vernehmlassungsteilnehmer insbesondere aus Bankenkreisen fordern die Einsetzung einer Expertengruppe unter Einbezug der betroffenen Kreise. Vereinzelt wird bedauert, dass interessierte Kreise bei der Ausarbeitung der Vorlage zwar angehört worden sind, ihre fachkundigen Bedenken aber nicht oder nur teilweise aufgenommen worden seien und dass den Leitlinien des Eidgenössischen Finanzdepartements für die Finanzpolitik nicht Rechnung getragen wurde.

Die inhaltlichen Anregungen und die Kritik an Vorlage können nicht pauschal zusammengefasst werden, weil sie viele einzelne Teile und Bestimmungen der Vorlage betreffen, welche teils im einzelnen von anderen Vernehmlassungsteilnehmer auch begrüsst werden.

Im ersten Teil der Vorlage, den neuen Vortaten der Geldwäscherei, wird die Ausweitung der Vortaten nicht grundsätzlich kritisiert. Insbesondere Bankenkreise stehen zwar nicht direkt der strafrechtlichen Seite, aber indirekt den möglichen aufsichtsrechtlichen Auswirkungen von Börsendelikten als neue Vortaten der Geldwäscherei kritisch gegenüber; unklar sei, welche Auswirkungen diese Qualifikation auf die Sorgfaltspflichten der Banken aus aufsichtsrechtlicher Sicht habe. Begrüsst wird in diesem Teil der Vorlage einhellig die Aufhebung von Art. 161 Ziff. 3 StGB bei der Insiderstrafbestimmung. Die anderen neu geschaffenen Vortaten der Geldwäscherei werden grundsätzlich nicht bestritten.

Im zweiten Teil der Vorlage, der Unterstellung ausgewählter Handelstätigkeiten unter ein neues Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten, möchten die meisten betroffenen Branchen keine Unterstellung. Kritisiert wird die (willkürliche) Auswahl der Handelstätigkeiten. Direkt betroffene Branchenverbände bringen aber verschiedene (Eventual-)Anträge ein, für den Fall, dass die Unterstellung von Bargeldtransaktionen in bestimmten Handelstätigkeiten unter das Geldwäschereigesetz in der Vorlage bleibt. Anderen Vernehmlassungsteilnehmern gehen die Vorschläge des Bundesrates demgegenüber zu wenig weit, weshalb beantragt wird, weitere Handelstätigkeiten mit Luxusgütern zu dem Regime zu unterstellen oder aber eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den dem Geldwäschereigesetz voll unterstellten Finanzintermediären wird vorgebracht.

Die zusätzlichen Änderungen des Geldwäschereigesetzes in Teil drei der Vorlage, welche nicht nur zum Zwecke der Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen, sondern auch aufgrund gemachter Erfahrungen mit dem Geldwäschereigesetz in die Vorlage aufgenommen worden sind, werden punktuell begrüsst (Bagatellklausel), teils aber auch kritisiert wie insbesondere der verstärkte Informationsaustausch zwischen Behörden.

Die neuen Transparenzvorschriften für Inhaberaktien, Teil vier der Vorlage, werden von der Industrieholding begrüsst. Andere Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren den geringen Nutzen gegenüber dem Aufwand und die unnötig scharfe Strafandrohung, welche auch die fahrlässige Verletzung der entsprechenden Bestimmung unter Strafe stellt.

## **4 Auswertung der Vernehmlassung zu einzelnen Themenbereichen**

### **4.1 Einsetzen einer Expertengruppe / politische Diskussion mit Branchen**

Insbesondere aus Bankenkreisen kommt der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorlage unter Einsetzung einer Expertenkommission mit Vertretern der EBK und externen Experten. Die FDP verlangt, dass nach einer Bestandesaufnahme über den Stand der Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz und auf anderen wichtigen Finanzplätzen der Handlungsbedarf in der Schweiz analysiert wird und im Anschluss daran mit den involvierten Branchen unter Berücksichtigung der Marktrisiken eine politische Diskussion über Sinn und Zweck der Regulierung auf dem Finanzplatz Schweiz geführt wird.

### **4.2 Ausweitung des Geldwäschereigesetzes auf Terrorismusfinanzierung**

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf Terrorismusfinanzierung (SVUE, STV) oder halten fest, dass ein Abseitsstehen der Schweiz nicht angezeigt sei (economiesuisse). Allerdings wird auf die im Geldwäschereigesetz fehlende Definition der Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie

auf die Schwierigkeiten für den Finanzintermediär, Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Das persönliche Risiko des meldenden Finanzintermediärs rechtfertigt die Schaffung eines Dispositivs zum Schutz des Finanzintermediärs (Zeugenschutz, Anonymisierung von Meldungen).

Der VQF weist darauf hin, sämtliche bestehenden Sorgfaltspflichten im GwG seien richtigerweise vergangenheits-, bzw. bestenfalls gegenwartsbezogen. Keine Sorgfaltspflicht ziele aber darauf ab, die zukünftige Verwendung der legal erworbenen Vermögenswerte zu bestimmen oder zu eruieren. Das bestehende Set von Sorgfaltspflichten im GwG diene nicht diesem Ziel. Die CVP wie auch die Schweizerische Post lehnen die Ausweitung des GwG auf Terrorismusfinanzierung ab, letztere erachtet weitergehende als bereits heute getroffene Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung für kaum durchsetzbar und wenig praktikabel.

Der KV bittet, Art. 8 GwG, bzw. alle Artikel, in denen lediglich von Finanzintermediären die Rede ist zu überprüfen, ob die Verpflichtungen auch für Personen, welche dem Regime für Handelstätigkeiten unterstellt sind, gelten und gegebenenfalls entsprechende Formulierungen zu ändern.

## **4.3 Neue Vortaten der Geldwäscherei**

### **4.3.1 Neue Vortaten allgemein**

In der Vorlage wurde zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen vorgeschlagen, fünf im Schweizer Recht als Vergehen qualifizierte Tatbestände mittels Qualifikationsmerkmalen zu Verbrechen und damit als Vortaten der Geldwäscherei auszugestalten. Aus strafrechtlicher Sicht begrüsst die Grüne Partei der Schweiz die neuen Vortaten und die Erhöhung der Strafdrohungen bei gewissen Delikten. Begrüsst wird die Ausgestaltung der Tatbestände zu Vortaten der Geldwäscherei ausdrücklich auch von der Aktion Finanzplatz Schweiz. Das Konzept, die entsprechenden Delikte nicht unbesehen, sondern mittels Einführung von Qualifikationsmerkmalen zu Verbrechen auszugestalten, ist als solches unbestritten.

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern kam jedoch der Einwand, nicht jedes Delikt solle als Verbrechen qualifiziert werden und somit zur Vortat der Geldwäscherei ausgestaltet werden. Der Verband Schweiz. Kantonalbanken hält die heutige Regelung der Warenfälschung und Produktpiraterie für genügend. Insbesondere aus Bankenkreisen, aber auch vom STV wird festgehalten, Qualifikationskriterien wie "Bandenmässigkeit" und "Abzielen auf erheblichen Gewinn" seien für Dritte wie Bankmitarbeiter schwierig zu erkennen. Damit einhergehend wird der Wunsch nach objektiven Qualifikationskriterien geäussert.

Vereinzelt wird ein Systemwechsel vorgeschlagen, neu einen Katalog von Vortaten zur Geldwäscherei zu erstellen, wie ihn das GAFI vorsieht (insbesondere economiesuisse,

SVUE, VSV) oder dies zumindest zu prüfen wie auch die Einführung einer Beweislastumkehr beim Tatbestand der Geldwäscherei (Kt ZH).

Aus Sicht des Kt. Luzerns wäre die Aufnahme der Korruption als mögliche Vortat zur Geldwäscherei wünschenswert<sup>3</sup>. Gemäss dem VSV ist die Vorlage stark auf Finanzdelikte ausgerichtet. Nicht erfasst werde ein Teil derjenigen Delikte, in denen eine Ausbreitung des organisierten Verbrechens in den vergangenen Jahren beobachtet worden sei, wie im Umweltrecht. Die Delikte im Umweltschutzgesetz seien keine Vortaten der Geldwäscherei, obwohl mit Umweltdelikten Profit erzielt werden könne.

#### **4.3.2 Bandenmässiger Schmuggel**

Die Ausdehnung der Vortaten der Geldwäscherei auf ein neu geschaffenes Delikt des bandenmässigen Schmuggels wird vom Verband Schweiz. Münzhändler begrüsst und vom Verband Schweizerischer Kantonalbanken wie auch von der Fédération des Entreprises Romandes als massvoll erachtet. Der Kt. Glarus gibt zu bedenken, dass der Begriff der Bande mindestens drei Personen umfasst und kleinere Gruppen somit nicht unter die Bestimmung fallen können. Der Kt. Luzern weist auf Schwierigkeiten der Beweisführung in der Praxis hin; seines Erachtens ist die Zuständigkeit unklar.

Der VSV kritisierte, die neue Vortat des bandenmässigen Schmuggels gehe über die GAFI-Empfehlung hinaus, das Delikt solle in den anwendbaren Zoll- und Steuergesetzen geregelt werden und in Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 VE IRSG seien Grundwerte des schweizerischen Rechts tangiert. Demgegenüber ist der Verband Schweiz. Kantonalbanken mit Art. 3 Abs. 3 VE IRSG einverstanden. Die SVP hält fest, die gesetzlichen Anpassungen zur Begünstigung und zum bandenmässigen Schmuggel sollten über eine Revision des StGB, nicht des VStrR verwirklicht werden. Es sei aber nicht überraschend, dass das Finanzdepartement, selber eine Verwaltungsbehörde, an einer Ausdehnung des VStrR ein Interesse habe.

#### **4.3.3 Börsendelikte als Vortaten der Geldwäscherei**

Insbesondere Banken- und Vermögensverwaltungskreise sowie die FDP und die LPS stehen den möglichen aufsichtsrechtlichen Auswirkungen von Börsendelikten als neue Vortaten der Geldwäscherei kritisch gegenüber. Die Swiss-American Chamber of Commerce erachtet die bestehenden Untersuchungsmöglichkeiten der EBK und der Strafverfolgungsbehörden bei Insiderverdacht als ausreichend, was eine Statuierung der Meldepflicht nicht rechtfertige; entsprechend sei der Tatbestand nicht als Vortat auszugestalten. Davon abgesehen richtet sich die Kritik weniger gegen die neuen Vortaten der Geldwäscherei als solche, als vielmehr gegen die unklaren aufsichtsrechtlichen Auswirkungen für Banken und Finanzintermediäre. Fragen bezüglich der anzuwendenden Sorgfaltspflichten und der Kategorisierung von Geschäftsbeziehungen als normal oder als risikoerhöht wer-

<sup>3</sup> Hierzu kann festgehalten werden, dass die Korruption bereits nach geltendem Recht Vortat der Geldwäscherei ist.

den aufgeworfen. Konkret geht es darum, ob Geschäftsbeziehungen mit potentiellen Insidern und Kursmanipulatoren von Banken als risikoerhöht einzustufen sind, also ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden, der Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied einer börsenkotierten Gesellschaft ist, als risikoerhöht gilt. Damit einhergehend wird – je nach anzuwendenden Sorgfaltspflichten – auf erhöhte Compliance-Kosten hingewiesen. Dies ist dann der Fall, wenn Banken aufgrund dieser neuen Vortaten Transaktionen ex ante, also vor deren Ausführung überwachen, gegebenenfalls nach Nachforschungen herausfiltern müssen und damit eigentliche Transaktionsüberwachungssysteme einführen müssen, um aufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten zu genügen.

Abklärungen bezüglich potentiellen Insidertransaktionen und Kursmanipulationen, welche heute von der Schweizer Börse gemacht werden, sollten nicht auf Banken verlagert werden. *economiesuisse* verweist zudem auf die persönlichen Risiken und auf die Haftpflichtrisiken hin, welchen Bankmitarbeiter ausgesetzt werden.

Der Verband Schweiz. Kantonalbanken regt an, das Qualifikationselement aus Art. 14 Abs. 4 VE VStrR, nämlich eine "Handlung, welche auf erhebliche Gewinne zielt", in die Bestimmungen der Börsendelikte von Art. 161 und Art. 161<sup>bis</sup> StGB zu übernehmen. Der Kt. Waadt schlägt u. a. die Aufnahme eines Schwellenwertes in Art. 161 StGB und 161<sup>bis</sup> StGB vor; der Kt. Glarus hält den Begriff des "erheblichen Vermögensvorteils" für auslegungsbedürfnis und macht aufmerksam auf Abgrenzungsprobleme und entsprechende Probleme, das Bankgeheimnis zu wahren.

Die SBVg und der Verband der Auslandbanken in der Schweiz, ähnlich auch die EBK schlagen vor, von der Klassifizierung der Börsendelikte als Vortaten der Geldwäscherei abzusehen und stattdessen bei Zufallsfunden eine Anzeigepflicht vorzusehen, wenn eine Insidertransaktion entdeckt wird.

Bezüglich des Insidertatbestandes weisen der Verband der Auslandbanken in der Schweiz, die FDP und die SVP darauf hin, dass nur Aktivitäten an einer Schweizer Börse vom Tatbestand erfasst werden sollen, was in einer Revision der Geldwäschereiverordnung der EBK klarzustellen sei.

Bei der Kursmanipulation erachtet die SBVg die Qualifikationskriterien als untauglich und wirft die Frage auf, wie ein "erheblicher Vermögensvorteil" bemessen werden sollte (ähnlich auch die FDP).

#### **4.3.4 Insidertatbestand: Streichung von Art. 161 Ziff. 3 StGB**

Die vorgeschlagene Aufhebung der von Art. 161 Ziff. 3 StGB wird einhellig begrüsst. Banken- und Vermögensverwaltungskreise fordern, diesen Teil von der GAFI-Vorlage loszulösen und separat, beschleunigt vorzusetzen. Die SWX sieht die Aufhebung dieser Bestimmung als sinnvolle Übergangslösung. Eine weiterführende Überarbeitung der Insiderbestimmung nach der Teilrevision der Bestimmung hält sie für notwendig. Ebenso ist für die

EBK die Ausweitung des Begriffs der Insiderhandlung positiv, jedoch ungenügend für die Behebung der Probleme in diesem Zusammenhang.

#### **4.4 Unterstellung bestimmter Handelstätigkeiten unter ein spezielles Regime für Handelstätigkeiten**

##### **4.4.1 Unterstellung bestimmter Handelstätigkeiten unter neues Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten**

Die Aktion Finanzplatz Schweiz, die SP und die Grüne Partei der Schweiz begrüßen die neue Unterstellung bestimmter Handelstätigkeiten unter ein spezielles Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten. Sie fordern auch die Unterstellung des Eigenhandels mit Rohwaren unter das Regime und schlagen eine entsprechende Gesetzesbestimmung vor. Auch die EDK begrüsst die vorgeschlagene Lösung, insbesondere weil Fachleute im In- und Ausland die Risiken der Geldwäscherei im Kunstmarkt als erheblich einstufen und Kunsthändler in der EU bereits nach der heute geltenden Bestimmung von Art. 2a Ziff. 6 der 2. EU-Geldwäschereirichtlinie 2001/97/EG unterstellt seien. Zudem sei die Unterstellung des Kunsthandels und der Auktionshäuser im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTV) von verschiedener Seite gefordert worden.

Banken- und Vermögensverwaltungskreise äussern sich im Grundsatz kritisch zum neuen Regime und verlangen, dass das Geldwäschereigesetz, respektive die entsprechenden Sorgfaltspflichten nicht auf Handelstätigkeiten ausgedehnt werden. Die SBVg und economieuses wie auch andere Vernehmlassungsteilnehmer wie z.B. der Kt. Nidwalden, die FDP und die CVP weisen in ihren Stellungnahmen auf Unklarheiten bezüglich der erhöhten aufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten hin. So stelle sich die Frage, ob neu unterstellte Personen als normale Bankkunden gelten, weil diese Personen einem Geldwäschereiregime unterworfen seien oder umgekehrt, ob die Geschäftsbeziehung als risikoerhöhend einzustufen sei, weil das Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten keine Überwachung vorsehe. Die SBVg fordert eine Klarstellung im geltenden Recht, dass den Banken nicht der "Schwarze Peter" zugeschoben wird, indem sie Angehörige dieser Berufsgruppen als Risikokunden gemäss Art. 7 GwV EBK einstufen und überwachen müssen. Der Auslandsbankenverband fordert, dass die Kostenauswirkung auf Banken dargelegt wird.

Die EBK äussert sehr grosse Zurückhaltung gegenüber der Auferlegung von Sorgfaltspflichten auf Personen, welche bestimmte Handelstätigkeiten ausüben. Sie präzisiert aber, dass sie die Befürchtungen der Bankiers nicht teilt, dass sie nach geltendem Recht für Personen, welche die neuunterstellten Handelstätigkeiten ausüben, neue Kategorien von Risikokunden schaffen zu müssen. Es sei nicht an den Bankiers, eine Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten dieser Personen auszuüben.

Das Forum SRO-GwG und der VQF präzisieren, ein neues Regime für Handelstätigkeiten müsse nicht geschaffen werden, wenn die Praxis der Kontrollstelle geändert werde, nach

welcher das Inkasso (Zahlungsaufträge im Auftrag des Gläubigers) nicht unter das Geldwäschereigesetz fällt. Wenn das Inkasso dem Gesetz unterstellt werde, würden alle entsprechenden Handelstätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Vor allem Branchenverbände und ähnlich die SVP sowie die CVP kritisieren die Auswahl der Tätigkeiten, deren Ausübung unter das neue Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten fallen, als willkürlich. Sie machen aufmerksam auf hohe administrative Kosten für die Umsetzung der neuen Regeln, insbesondere aufgrund laufender Personalschulungen. Der Kt. Jura verlangt, dass neu unterstellte Personen von den Bundesbehörden genügend über die neuen Pflichten informiert werden (ähnlich auch der Kt. Basel-Stadt).

Andere Vernehmlassungsteilnehmer wie z.B. die Kantone Bern und Genf verlangen demgegenüber die Ergänzung der neuunterstellten Handelstätigkeiten und deren Ausdehnung auf weitere Luxusgüter wie beispielsweise auf den gewerbsmässigen Handel mit Luxus- oder Oldtimerwagen, Yachten oder Rennpferden.

Falls die Unterstellung dieser Handelstätigkeiten unter ein spezielles Geldwäschereiregime weiterhin in der Vorlage bleiben wird, schlagen einige Branchenverbände und weitere Vernehmlassungsteilnehmer die Festlegung, respektive Erhöhung der Schwellenwerte für die Entgegennahme von Bargeld vor, so z.B. der Verband Schweiz. Münzhändler und das Centre Patronal, ähnlich auch der VSG auf CHF 25'000, resp. jedenfalls nicht darunter, die CVP für den "Handel mit Kulturgütern" auf mindestens 15'000 Euro, die FDP für Bijoutiers eine weit höhere Limite als 15'000 Euro, der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie und der HEV auf CHF 50'000, der Kt. Basel-Stadt auf CHF 50'000 bis CHF 100'000, UBOS und KHS auf CHF 100'000; teils wird die Verankerung solcher Schwellenwerte im Gesetz verlangt. Der Kt. Waadt schlägt eine Kombination von Schwellenwerten vor, wonach die Entgegennahme von Cash unter CHF 25'000 keine Sorgfaltpflichten mit sich bringen soll, zwischen CHF 25'000 und CHF 100'000 das vorgeschlagene Regime anwendbar sein soll und bei Entgegennahme von Bargeld über CHF 100'000 zusätzlich der wirtschaftliche Hintergrund abgeklärt werden soll, verbunden eventuell mit einer "präventiven Meldung" an MROS.

Insbesondere der SVUE, der STV, der Zürcher Anwaltsverband und ähnlich auch das Forum SRO-GwG erachten die unterschiedliche Behandlung von Finanzintermediären und der Personen, welche Handelstätigkeiten ausüben und unter das spezielle Geldwäschereiregime für Handelstätigkeiten fallen, als nicht gerechtfertigt, insbesondere weil keine SRO-Anschlusspflicht für solche Personen bestehe (STV) und sachliche Gründe für die Unterscheidung fehlten; eine Gleichbehandlung unter das bestehende GwG wäre gerechtfertigt aufgrund der möglicherweise erheblichen Werte, die Gegenstand solcher Transaktionen sein könnten.

#### **4.4.2 Edelmetall- Edelsteinhandel**

Für den Fall, dass das Regime für Handelstätigkeiten nicht geschaffen werde, will das Forum SRO-GwG den Eigen- und den Fremdhandel mit Edelsteinen und Edelmetallen dem Geldwäschereigesetz unterstellen; darum herum kommt man nach Ansicht des Forum SRO-GwG nicht, um mit den GAFI-Empfehlungen im Einklang zu stehen.

Die Unterstellung des Detailhandels, der Bijoutiers, wird allgemein abgelehnt, weil er von den GAFI-Empfehlungen nicht erfasst werde<sup>4</sup>.

Zusätzlich zu den administrativen Kosten werden von Branchenverbänden Probleme im Tourismussektor erwähnt. Angeführt wird weiter insbesondere von UBOS, Schmuckstücke eigneten sich nicht für die Geldwäscherei, weil sie mit Emotionen verbunden seien und weil der Verlust der Bruttomarge um die 40% betrage. Aus persönlichen – und nicht aus Geldwäschereigründen – sei der Käufer eines Schmuckstücks auf die Diskretion des Bijoutiers angewiesen.

UBOS hält fest, in der Schweiz fänden kaum Bargeldtransaktionen zwischen Edelsteinhändlern sowie zwischen Edelsteinhändlern und Wiederverkäufern statt. Die ARIF erachtet die Definition von "le commerce de pierres précieuses" als ungenau. Für den Fall, dass der Handel mit Edelmetall und Edelsteinen weiterhin in der Vorlage bleibt, macht UBOS verschiedene Vorschläge mit Eventualanträgen für die Definition des Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen.

#### **4.4.3 Immobilienhandel**

Der Kt. Glarus zeigt sich erstaunt, dass das "Schlupfloch" der Geldwäscherei im Immobilienbereich, nämlich Zwangsverwertungen von Liegenschaften, nicht erfasst werde; Betreibungs- und Konkursbeamten würden z.T. grössere Barbeträge übergeben, ohne dass diese Beamten entsprechende Sorgfaltspflichten einzuhalten hätten.

Der Branchenverband ARIF erachtet eine Unterstellung des Immobilienhandels für unnötig, wenn die Kontrollstelle ihre Praxis ändert, wonach das Inkasso nicht unter das Geldwäschereigesetz fällt. Gemäss der USPI, dem VIV und dem SVIT soll der Immobilienhandel nicht unterstellt werden, weil der Faktor Bargeld in diesem Sektor praktisch ausgeschlossen werden könne. In jedem Fall solle die Vermittlung von Immobilien nicht erfasst werden (so auch das Centre Patronal). Der SVIT erachtet die Unterstellung des Immobilienhandels unter ein spezielles Regime als nicht notwendig; die Strafdrohung von Art. 305<sup>bis</sup> StGB genüge. In jedem Fall aber solle der Eigenhandel nicht unterstellt werden, weil dies über die Anforderungen des GAFI hinaus gehe. Der SVIT weist auf seine Standesregeln hin, wonach Immobilienmakler keine Kundengelder über CHF 50'000 entgegennehmen dürfen; die Verletzung der Standesregeln werde sanktioniert. Verschiedene

---

<sup>4</sup> Hierzu kann festgehalten werden, dass in den Empfehlungen des GAFI nur von Handel die Rede ist, ohne Unterscheidung zwischen Gross- und Detailhandel.

Branchenverbände im Immobilienbereich sowie insbesondere die ARIF und der HEV erachten den Begriff des "Immobilienhandels" oder die Definition "im Immobilienhandel tätige Personen" als unklar. Die FDP beantragt die Beschränkung auf den Immobilienhandel für fremde Rechnung bei Entgegennahme von Bargeld.

#### **4.4.4 Handel mit bildender Kunst**

Der Kt. Luzern begrüsst den Einbezug des Kunsthandels. Die EDK, die SP und die Grüne Partei der Schweiz erachten den Anwendungsbereich auf "Handel mit bildender Kunst" als zu eng und fordern in Anlehnung an Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG), dass der Handel mit "Kulturgut" unterstellt wird. Auch die CVP befürwortet die Unterstellung von Kunsthändlern und Auktionshäusern, weil die Unterstellung des Kunsthandels und der Auktionshäuser im Rahmen der Beratungen des KGTG schon in Aussicht gestellt worden sei. Trotz verschiedenen Definitionen der Kunstgegenstände in Art. 11 MWSTGV und im KGTG, begrüsst der VSG den Begriff der bildenden Kunst gemäss URG.

Die Branchenverbände machen auf hohe administrative Kosten für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten aufmerksam. Bankenkreise erachten die Unterstellung als nicht nötig. Weiter wird vorgebracht, die Definition des Handels mit bildender Kunst sei unklar (ARIF) und Zahlen bezüglich der Geldwäschereirisiken seien nicht verfügbar (USAM, Centre Patronal und ähnlich auch die Universität Genf).

Der KHS weist auf die bestehende Praxis der Kontrollstelle zum räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor hin und erachtet eine weitere Änderung als nicht adäquat. Für den Fall, dass die Unterstellung trotzdem erfolgt, erachtet der KHS – im Sinne eines Eventualantrags – den Ansatz des Geldwäschereiregimes für Handelstätigkeiten, mithin ein Regime light, als die sachgerechteste und verhältnismässigste Lösung. Für diesen Fall bringt der KHS verschiedene Verbesserungsvorschläge zur Systematik des Regimes für Handelstätigkeiten innerhalb dem GwG, zum Aufbau und zum Inhalt des Regimes ein. Der VSG tendiert dazu, den gesamten Kunsthandel einer Selbstregulierungsorganisation zu unterstellen.

#### **4.4.5 Regime für Handelstätigkeiten**

Branchenverbände kritisieren die Einhaltung ausgewählter Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes als zu aufwändig und kostspielig.

Demgegenüber erachten der SVUE, das Forum SRO-GwG und der Zürcher Anwaltsverband die Schaffung eines speziellen, erleichterten Regimes für Handelstätigkeiten als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem normalen Regime für Finanzintermediäre. Ähnlich bemerkt die Universität Genf, das erleichterte Regime für Handelstätigkeiten könne eine ungerechte Ungleichbehandlung gegenüber kleinen Finanzintermediären sein, andererseits könne die Einhaltung von Sorgfaltspflichten nicht wirklich durchgesetzt werden ohne Kontrollen, die im neuen Regime nicht vorgesehen sind. Ähnlich führt die FDP aus,

es sei nicht einzusehen, warum einzelne Branchen von der Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG entbunden werden. Ohne diese Abklärungspflicht machten die übrigen einzuhaltenen Sorgfaltspflichten keinen Sinn.

Der SVIT regt an, für die Identifikationspflichten auf das Registerrecht (Art. 13a der Verordnung betreffend das Grundbuch, SR 211.432.1) abzustellen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der KV verlangt, dass die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung ins Regime für Handelstätigkeiten aufgenommen werden. Der KHS bringt eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen zur Abstimmung der beim Regime für Handelstätigkeiten anzuwendenden Sorgfaltspflichten ein und schlägt die Erarbeitung und Umschreibung der Sorgfaltspflichten in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden vor.

## **4.5 Anpassungen des Geldwäschereigesetzes im Unterstellungsbereich**

### **4.5.1 Änderung der Unterstellung im Bereich der Finanzintermediation / Präzisierung und Überführung der Praxis der Kontrollstelle in das Geldwäschereigesetz**

Die Stellungnahmen zu den Präzisierungen und die Überführung geltender Praxis der Kontrollstelle für Geldwäscherei sind kontrovers. Teils werden sie ganz (wie z.B. der Kt. Neuenburg) oder in einzelnen Punkten begrüsst, teils abgelehnt. Die Präzisierungen der Praxis wurden verschiedentlich auch als Ausweitung der Praxis oder gesetzliche Festlegung bestrittener Praxis, respektive Kodifizierung von teilweise umstrittenen Auslegungsentscheiden der Kontrollstelle (so das Forum SRO-GwG) verstanden und deshalb kritisiert.

### **4.5.2 Finanzintermediation – Kriterium der Berufsmässigkeit**

Die Definition der Finanzintermediation in Art. 2 Abs. 3 GwG wird durch die GAFI-Vorlage im Grundsatz nicht geändert. Trotzdem nehmen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer die Vernehmlassung zum Anlass diesbezügliche Anträge zu stellen. Für den Fall der Einführung eines Regimes für Handelstätigkeiten will der VSV die Finanzintermediation begrenzen auf "hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich". Der SAV beantragt, dass die Berufsmässigkeit im Gesetz umschrieben und definiert wird. Gemäss dem Schweizer Franchise Verband verliert das GwG durch die nicht abschliessende Enumeration in Art. 2 Abs. 3 VE GwG an Trennschärfe und schafft Rechtsunsicherheit.

### **4.5.3 Geld- und Werttransportgeschäft**

Die Schweizerische Post erachtet die ausdrückliche Unterstellung des Geld- und Werttransportgeschäftes in Art. 3 Abs. 2 lit. c VE GwG als problematisch und lehnt dies ab mit der Begründung, von einer Ausweitung des GwG vom Finanzsektor auf den Transportsektor sei nie die Rede gewesen. Mangels präziser Regelungen könnten Werttransporte nur ungenügend von der gewöhnlichen Paketpost und anderen Frachtsendungen abge-

grenzt werden, zumal auch hier Vermögenswerte physisch verschoben werden könnten. Die Swiss-American Chamber of Commerce will die Unterstellung auf Geldwechsel-Geschäfte beschränken, bei welchen Bargeld in erheblichem Wert entgegengenommen wird.

#### **4.5.4 Handel mit Rohwaren und deren Derivaten**

Die FDP bemängelt, die Ausdehnung des Handels mit Rohwaren und deren Derivaten gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e VE GwG erfolge ohne Begründung und solle gestrichen werden. Die Swiss-American Chamber of Commerce beantragt, auf die Unterstellung von Rohwarenhändlern zu verzichten, weil Rohwaren keine Finanzinstrumente seien.

#### **4.5.5 Unterstellung der Vermögensverwaltung**

Nach Art. 2 Abs. 3 lit. f VE GwG soll die Unterstellung der Vermögensverwaltung präzisiert werden. Der VSV lehnte dies als unsinnige Regulierung ausserhalb des Anlagefonds- und Versicherungsbereiches ab und erachtet die Erfassung von Investmentgesellschaften als verunglückt. Zudem fehle die Koordination mit den Revisionsarbeiten des Bundesgesetzes über Kollektivanlagen (KAG) in Bezug auf die Unterstellung von Investmentgesellschaften. Der SVIG wirft Abgrenzungsprobleme zu Beteiligungs- oder Holdinggesellschaften auf.

#### **4.5.6 Unterstellung von Organen von Sitzgesellschaften**

Nach Art. 2 Abs. 3 lit. i VE GwG sollen Personen, die als Organe einer Sitzgesellschaft tätig sind, dem Gesetz unterstellt werden. Der STV begrüsst die Aufnahme dieser Bestimmung, da sie zur Rechtssicherheit beitrage. Der Schweizer Verband der Raiffeisenbanken erachtet eine Einschränkung der Unterstellung auf Organe, welche diese Tätigkeiten "berufsmässig" ausüben weder als sinnvoll, noch ergebe sich dies aus dem Gesetzestext.

Aus Branchen- und Bankenkreisen werden Fragen zur Abgrenzung zwischen geschäfts- und nicht geschäftsführenden Organen aufgeworfen sowie zu Organen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz, respektive im Ausland. Insbesondere die ASB, die USAM, die Fédération des Entreprises Romandes, das Centre Patronal und die Swiss-American Chamber of Commerce machen diesbezüglich geltend, ausländische Organe seien dem GwG nicht unterstellt und könnten auch nicht unterstellt werden; inländische würden demgegenüber unter Umständen gleich zweifach unterstellt, erstens, wenn sie Mitarbeiter einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft seien und zweitens aufgrund dieser neuen Bestimmung.

#### **4.5.7 Entgegennahme von Geldern bei Gesellschaftsgründung**

Gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. j VE GwG sollen neu Personen dem Gesetz unterstellt werden, welche im Rahmen einer Gesellschaftsgründung Gelder entgegennehmen und verwalten. Der Kt. Solothurn erachtet die Bestimmung als sachgerecht und würde es begrüssen, wenn in der Botschaft die Anwendbarkeit der Bestimmung auf Gründungen von Stiftungen ausdrücklich erwähnt würde.

Insbesondere Anwalts- und Notariatskreise, ähnlich auch der Kt. Genf machen Präzisierungsvorschläge, wonach gewisse Handlungen bei Gesellschaftsgründungen zur inhärenten Anwalts- und Notariatstätigkeit gehörten und unter das Berufsgeheimnis fielen. Solche Handlungen sollten von der Unterstellung ausgenommen werden. Der STV schlägt eine Präzisierung vor, wonach nur die Abwicklung von Bartransaktionen zwecks Einzahlung auf ein Sperrkonto einer Bank eine explizite GwG-Unterstellungspflicht auslösen soll. Der VSV hält die Bestimmung für überflüssig, weil bei der Errichtung ausländischer Gesellschaften in der Schweiz keine Gelder mittels Handlungen entgegengenommen oder verwaltet würden, die nicht schon durch andere exemplarische Aufzählungen im geltenden Art. 2 Abs. 3 GwG erfasst wären.

#### **4.5.8 Doppelfunktion der Kontrollstelle**

Die bestehende Doppelfunktion der Kontrollstelle für Geldwäscherei als Aufsichtsbehörde über direktunterstellte Finanzintermediäre und als Aufsichtsbehörde über Selbstregulierungsorganisationen wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (economiesuisse), von anderen begrüsst (Verband Schweiz. Münzhändler), respektive als tolerierbar erachtet, wenn die Sektion "DUFI" der Kontrollstelle losgelöst und von einer anderen Aufsichtsbehörde, als der "eigenen" überprüft würde (STV). Die FDP beantragt, die Kontrollstelle sei auf die Aufsicht über SRO's zu beschränken.

#### **4.5.9 Weitere Anregungen von Vernehmlassungsteilnehmern zu Unterstellungsfragen ausserhalb der GAFI-Vorlage**

Obwohl nicht Gegenstand der GAFI-Vorlage, haben verschiedene Branchenverbände die Praxis der Kontrollstelle zu Einkaufsorganisationen und zum Kreditgeschäft als zu weit gehend kritisiert. Vor allem Banken- und Vermögensverwaltungskreise schlagen eine Ausweitung der Ausnahmen vom bestehenden Geltungsbereich des Gesetzes vor, indem das Wort "ausschliesslich" in Art. 2 Abs. 4 lit. d GwG gestrichen werden soll. Demnach sollen Finanzintermediäre vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, die ihre Dienstleistungen anderen Finanzintermediären im Sinne des Gesetzes – wobei nicht ausschliesslich nur solchen – erbringen.

Der Zürcher Anwaltsverband und die SRO des Schweizerischen Anwalts- und Notarenverbands schlagen einen neuen Art. 3 Abs. 4 lit. e VE GwG vor, wonach das GwG nicht anwendbar ist auf Anwälte und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis von Art. 321 StGB untersteht. Dafür könne Art. 9 Abs. 2 GwG ersatzlos gestrichen werden (ähnlich der Schweizer Notarenverband, der einen neuen Art. 2 Abs. 4 lit. e VE GwG vorschlägt).

Die Swiss-American Chamber of Commerce will beim räumlichen Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes auf das Banken- und Börsengesetz abstellen. Sie macht einen entsprechenden Vorschlag, wonach nicht nur inländische Finanzintermediäre, die ihren (Wohn-)Sitz in der Schweiz haben, unterstellt sein sollen, sondern auch ausländische, die

in der Schweiz Büros unterhalten und Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz und von der Schweiz aus unterstellte Finanzdienstleistungen erbringen.

## **4.6 Weitere Anpassungen des Geldwäschereigesetzes**

### **4.6.1 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person**

Gemäss Art. 4 VE GwG soll die wirtschaftlich berechtigte Person mit der Umständen entsprechend gebotenen Sorgfalt festgestellt werden. Der Gesetzesvorschlag wird grundsätzlich begrüsst. Vor allem Banken- und Vermögensverwaltungskreise weisen mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen darauf hin, dass die Bestimmung von Art. 4 Abs. 3 der VSB 03 in das GwG übernommen werden soll, wonach der Finanzintermediär grundsätzlich davon ausgehen darf, dass der Vertragspartner mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist.

### **4.6.2 Bagatellklausel**

In Art. 7a VE GwG wird eine Bagatellklausel eingeführt. Diese ist in der Vernehmlassung einhellig positiv aufgenommen worden. Einige Formulierungsvorschläge wurden eingebracht.

### **4.6.3 Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung**

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. b VE GwG soll die Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ausgedehnt werden auf den Zeitpunkt des Abbruchs von Verhandlungen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Diese Ausdehnung wurde in der Vernehmlassung von Banken- und Vermögensverwaltungskreisen wie auch von den SRO's und der CVP grundsätzlich kritisch aufgenommen insbesondere wegen Abgrenzungsfragen, wann man bereits von Verhandlungen spreche und wann noch von ersten Gesprächen, deren Nichtweiterführung keine Meldepflicht auslöse. Der Zürcher Anwaltsverband begrüsst zwar die Stossrichtung, obwohl sie dem Finanzintermediär eine beinahe unlösbare Aufgabe auferlege; breche er die Verhandlungen früh ab, verfüge er nicht über die notwendigen Angaben für eine Meldung, wolle er der Vorschrift nachleben, müsse er so lange verhandeln, bis er die Angaben habe.

### **4.6.4 Meldepflicht – weitere Anregungen ausserhalb der GAFI-Vorlage**

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer bringen unterschiedliche Anregungen und Kritikpunkte zur geltenden Meldepflicht ein. Insbesondere Banken- und Vermögensverwaltungskreise verlangen eine Änderung von Art. 25 der EBK-Geldwäschereiverordnung; statt der Ausdruck "Hinweis" solle die für solche Situationen allgemein geltende Formulierung "begründeter Verdacht" verwendet werden, um durch unterschiedliche Wortlaute für gleiche Situationen die bestehende Rechtsunsicherheit zu beheben.

Vor allem Bankenkreise, economiesuisse und weitere Vernehmlassungsteilnehmer wie z.B. der Kt. Nidwalden und die CVP weisen auf Repressalien hin, welchen sich Finanzintermediäre durch ihre Meldungen aussetzen. Sie sollen vermehrt geschützt werden. Die Forderung steht meist im Zusammenhang mit dem in der Vorlage vorgeschlagenen verstärkten Informationsaustausch zwischen Behörden (Art. 29a und b VE GwG; vgl. Ziff. 4.6.14). Vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmer aus Bankenkreisen wünschen Erklärungen zum Verhältnis der Meldepflicht im Geldwäschereigesetz, respektive dessen Verletzung, zu Art. 305<sup>ter</sup> StGB. Vereinzelt wurde der Wunsch geäußert, MROS solle verpflichtet werden, meldende Finanzintermediäre über den weiteren Verlauf der Verfahren zu orientieren. Der Verband der Raiffeisenbanken regt an, eine gesetzliche Grundlage im Geldwäschereigesetz zu verankern, wonach ein Gedankenaustausch mit MROS zu einzelnen Fällen auf einer "no name basis" vor der eigentlichen Meldung möglich sein soll<sup>5</sup>.

#### **4.6.5 Informationsverbot**

Gemäss Art. 10a VE GwG soll das Informationsverbot für Finanzintermediäre, welche keine Vermögenssperre verhängen können, gelockert werden. Die beschränkte Lockerung des Informationsverbotes wird nicht in Frage gestellt und im Grundsatz begrüsst; insbesondere von der SBVg, economiesuisse, weiteren Bankenkreisen und SRO's werden weitere Vorschläge eingebracht. Sie betreffen die Ausdehnung der Informationsmöglichkeiten auf weitere Dritte, wie z.B. Kreditkartenunternehmen oder Lebensversicherungen u.ä., welche miteinander zusammenarbeiten. Das Informationsverbot zwischen zusammenarbeitenden Finanzintermediären soll nur dann bestehen bleiben, wenn der meldende Finanzintermediär Verdacht hat, der andere Finanzintermediär, mit welchem er zusammenarbeitet, sei in den gemeldeten Fall involviert.

Gemäss der EBK sollen Gesellschaften, welche zu einem Konzern gehören, nicht als Dritte betrachtet werden, was in Art. 10a Abs. 2 VE GwG oder im Kommentar zur Bestimmung zu präzisieren sei. Die entsprechenden Gesellschaften unterlägen entsprechend aber auch dem Informationsverbot gegenüber dem Kunden oder Dritten (ausserhalb der Konzerngesellschaften) von Art. 10a Abs. 1 VE GwG.

Die Verbände der Raiffeisenbanken und der Kantonalbanken verlangen, das seit Einführung des Geldwäschereigesetz bestehende Problem der Kollision zwischen Kontosperre mit Informationsverbot gegenüber dem Kunden und Anfragen/Transaktionsaufträge des Kunden solle nun gelöst werden.

#### **4.6.6 Straf- und Haftungsausschluss**

Der in Art. 11 VE GwG enthaltene Straf- und Haftungsausschluss wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst. Insbesondere das Forum SRO-GwG, der VQF, der STV

---

<sup>5</sup> In der Praxis der MROS besteht bereits heute die Möglichkeit zu einem Gedankenaustausch auf einer "no name basis".

und die Schweizer Post verlangen den Einbezug der SRO's in den Straf- und Haftungsausschluss.

#### **4.6.7 Verordnungskompetenz der Kontrollstelle**

Die in Art. 18 lit. h Abs. 2 VE GwG vorgesehene Kompetenz der Kontrollstelle, die Gewerbsmässigkeit in einer Verordnung zu definieren, ist von vielen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert worden; der Begriff der Gewerbsmässigkeit oder der Begriff der Berufsmässigkeit, wie viele Vernehmlassungsteilnehmer anregen, soll auf Gesetzesstufe konkretisiert werden.

#### **4.6.8 Öffentliches Verzeichnis**

Die neue Bestimmung in Art. 18a VE GwG, wonach die Kontrollstelle ein öffentliches Verzeichnis der Finanzintermediäre führt, ist von Bankenkreisen begrüsst worden. SRO's lehnen die neue Bestimmung weitgehend ab oder aber fordern für SRO's die entsprechende Möglichkeit, ein solches Verzeichnis zu führen. Der STV hat demgegenüber auch aus Sicht seiner SRO keine Einwände gegen diese Bestimmung.

#### **4.6.9 Auskunftspflicht von Revisionsstellen gegenüber der Kontrollstelle**

Das Forum SRO-GwG lehnt die Auskunftspflicht von Revisionsstellen gemäss Art. 19 Abs. 2 VE GwG ab, weil Revisionsstellen einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstünden und auf ein inaktes Vertrauensverhältnis zum überprüften Unternehmen angewiesen seien. Zudem sei der Rechtsschutz des betroffenen Finanzintermediärs nicht geregelt. Die ARIF erachtet die Auskunftspflicht als übertrieben, zumal Revisionsgesellschaften keinen Einfluss und keine Pflichten gegenüber Gesellschaften bezüglich deren Tätigkeiten haben. Der Kt. Glarus gibt zu bedenken, dass die Vorentwürfe des neuen Aktiengesellschaftsrechts die Revisionsstelle "nur" noch bei grösseren/umsatzstarken Unternehmen als notwendig erachten; zudem stelle sich die Frage bei dieser Bestimmung, welche Informationen die Revisionsstelle besitzen müsse. Mit der Statuierung der Auskunftspflicht verschiebe sich das Problem von staatlicher auf die private Seite, ohne gelöst zu werden.

Demgegenüber begrüsst der STV die neue Bestimmung, welche eine gesetzliche Grundlage schaffe, um allfällige Rechtsungleichheiten in Sachen Unterstellungspflicht auszuräumen. Der Kt. ZH schlägt vor, nicht nur "Hinweise" zu verlangen für die Auskunftspflicht, sondern "konkrete Hinweise" sollten vorliegen. Zudem regt er an, entweder Zwangsmassnahmen bei Nichteinhaltung der Pflicht einzuführen oder die Verpflichtung entsprechend mit der Strafbestimmung von Art. 292 StGB zu ergänzen.

#### **4.6.10 Auflösung / Löschung im Handelsregister**

Die geänderte Bestimmung von Art. 20 Abs. 2 E GwG wird von Bankenkreisen begrüsst. Von den SRO's wird die Bestimmung teils abgelehnt; teils werden sprachliche Änderungsvorschläge eingebracht oder vorgeschlagen, dass auch die Anordnung von mildereren

Massnahmen gesetzlich verankert werden soll (so der Zürcher Anwaltsverband, Kt. ZH und ähnlich auch der SVUE).

#### **4.6.11 Anzeigepflicht**

Die ARIF befürchtet Koordinationsschwierigkeiten zwischen der Kontrollstelle, den SRO's und den Finanzintermediären bezüglich der Meldung gemäss Art. 21 Abs. 2 VE GwG. Die Verpflichtung, Meldung zu erstatten, solle nur für Finanzintermediäre gelten.

#### **4.6.12 Informationsaustausch SRO's – Kontrollstelle**

Die Bestimmung von Art. 27 VE GwG zum Informationsaustausch zwischen SRO's und der Kontrollstelle löste insbesondere in SRO-Kreisen viele und unterschiedliche Anregungen und Vorschläge zur Ausweitungen der Kann-Formulierung in eine Verpflichtung (z.B. ARIF zu Abs. 1), zu Umformulierungen, Ergänzungen oder aber Streichungen einzelner Buchstaben aus Abs. 2 oder zur Streichung des ganzen Artikels aus.

#### **4.6.13 Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes**

Verschiedene SRO's schlagen bezüglich Art. 28 Abs. 1 VE GwG eine Umformulierung vor, wonach die Massnahme nicht vorher "angedroht" werden soll, sondern eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustand anzusetzen sei.

#### **4.6.14 Informationsaustausch unter Behörden**

Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich zu den Bestimmungen über den Informationsaustausch unter Behörden (Art. 29a und Art. 29b E GwG).

Bezüglich Art. 29a VE GwG begrüsst die Grüne Partei der Schweiz die verbesserten gegenseitigen Auskunftsrechte zwischen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden. Der Kt. Luzern regt an, in Art. 29a VE GwG solle auch der Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden des Bundes und der Kantone, die sich mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung befassen, und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden sowie der Kontrollstelle geregelt werden. Das Bundesstrafgericht, die CAPS und der Kt. Bern verlangen, dass die Strafbehörden nicht alle Verfügungen der MROS melden müssen, die sie auf Grund einer Anzeige der Meldestelle erlassen, insbesondere nicht prozessleitende Verfügungen. So soll sich diese Bestimmung gemäss dem Bundesstrafgericht nicht auf Verfügungen der Anklagekammer erstrecken. Demgegenüber soll MROS über Verwaltungsbehörden (BJ) oder Strafbehörden über rogatorische Einvernahmen im Ausland betreffend organisierter Kriminalität, Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei informiert werden. Gemäss der CAPS soll die Zusammenarbeit zwischen Behörden verpflichtend sein und nicht auf einer gesetzlichen "Kann-Vorschrift" basieren.

Der Kt. Zug begrüsst die Verbesserung, dass Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29b VE GwG gegenseitige Auskunftsrechte erlangen. Bankenkreise,

Vermögensverwalter und SRO's sowie die FDP und die SVP wollen Art. 29b VE GwG ganz oder zumindest Art. 29b Abs. 2 lit. e VE GwG streichen. Insbesondere die SBVG erachtet eine routinemässige Übermittlung von Daten der MROS an die Aufsichtsbehörden als unhaltbar. Zudem dürfte sich dieser Informationsaustausch zwischen MROS und den Aufsichtsbehörden als kontraproduktiv für die Meldepflicht auswirken. Der SVV erachtet die Regulierung als zu detailliert und schlägt eine solche auf der Stufe einer Verordnung des Bundesrates vor. Gemäss dem VSV geht die Regulierung über den Aufgabenbereich der Meldestille hinaus. Der STV verlangt eine Anonymisierung der Personendaten, ansonsten er die Bestimmung aus Datenschutzgründen ablehnt. Ähnlich fragt der Kt. Basel-Land beim Informationsaustausch nach dem Datenschutz für Namen der Finanzintermediäre, welche Verdachtsmeldungen erstatten.

Der EBK geht der vorgeschlagene Lösung in Art. 29b VE GwG zu wenig weit und deckt die Bedürfnisse der Aufsichtsbehörde nicht. Einerseits sei die Bestimmung zu weit, weil alle Mitteilungen ohne Ausnahmen vorgesehen seien, andererseits sei sie zu eng, weil der Austausch auf bestimmte Informationen beschränkt sei. Die EBK möchte von der MROS eine aktive Unterstützung, welche beispielsweise die Übermittlung der Meldung des Finanzintermediärs an die MROS (ohne Beilagen) umfasst; dies allerdings ausschliesslich in Fällen, in welchen Indizien für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs bestehen oder wenn der gute Ruf des Finanzplatzes Schweiz auf dem Spiel stehe (z.B. bezüglich der Meldung eines PEP).

#### **4.6.15 Internationale Amtshilfe der Kontrollstelle und von MROS**

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass die Änderung von Art. 31 Abs. 2 lit. c VE GwG zur Amtshilfe der Kontrollstelle mehr als eine sprachliche Anpassung ist. Der SAV und die SRO der Anwälte verlangen die Streichung von Art. 32 Abs. 1 lit. a E GwG bezüglich der Amtshilfe der Meldestelle.

#### **4.6.16 Führung von Datensammlungen, Online Zugriff auf GEWA und Zugriff auf Informationssysteme**

Die Verpflichtung zur Führung von Datensammlungen nach Art. 34 Abs. 1 VE GwG wird von SRO's abgelehnt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 1 und 4 VE GwG wie auch von Art 35a VE GwG als nicht notwendig. Der Eidg. Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass in Art. 35 VE GwG nur die Organe erwähnt werden, die Zugriff auf das Datenbanksystem GEWA haben sollen. Dies genüge nicht, auf Gesetzesstufe müssten insbesondere auch die Datenkategorien, welche bearbeitet werden, die betroffenen Personen und der Bearbeitungszweck enthalten sein. Zudem weist er darauf hin, dass für die Einführung von Art. 35a lit. g VE GwG (Zugang von MROS zum Staatsschutz-Informationssystem ISIS) die Notwendigkeit eines solchen Zugangs nicht nachgewiesen worden sei.

#### **4.6.17 Verletzung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht im Handel**

Der Kt. Solothurn verlangt die Ausdehnung der Strafbestimmung von Art. 36a VE GwG auf Fahrlässigkeit, damit präventiv-abschreckende Wirkung voll zum Tragen komme. Für die FDP ist die im Vergleich zu Art. 36 f. GwG tiefere Strafandrohung nicht nachvollziehbar. Das Centre Patronal hält die Bestimmung demgegenüber für unverhältnismässig, wobei sie wenigstens auf Vorsatz beschränkt sei.

#### **4.6.18 Übergangsbestimmung**

Die ARIF schlägt in Art. 42 Abs. 1 und 2 VE GwG eine Übergangsfrist von 2 Jahren statt einem Jahr vor.

#### **4.6.19 Weitere Punkte ausserhalb der GAFI-Vorlage**

Die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern vorgebrachte sprachliche Anpassung von Art. 25 der EBK-Geldwäschereiverordnung an die Formulierung des "begründeten Verdacht" in Art. 9 GwG wurde erwähnt (vgl. Ziff. 4.6.4).

Der SVV schlägt verschiedene Anpassungen des GwG aufgrund des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, insbesondere eine Änderung von Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG, um Lebensversicherer gleich wie andere Fonds-Vertriebsträger, die aufgrund der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht mehr dem GwG unterstellt sind, ebenfalls vom Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes auszunehmen. Art. 2 Abs. 2 lit c GwG soll demnach wie folgt lauten: "die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG), welche die direkte Lebensversicherung betreiben".

Der Verband der Auslandbanken der Schweiz regt an, dass MROS oder eine andere Stelle gesetzlich verpflichtet wird, eine zu einem bestimmten Zeitpunkt aktuelle konsolidierte Liste von Personen, Gruppen und Unternehmen zu führen, gegen welche Sanktionen oder Restriktionen ergriffen wurden, diese zu veröffentlichen, sowie – sobald Änderungen mitgeteilt werden –, diese in einer separaten Liste zu publizieren.

Aus Bankenkreisen wurde die Delegation von Sorgfaltspflichten aufgebracht. Gemäss der ASB und der VSHB soll es möglich sein, dass eine einmalige Identifikation eines Vertragspartners für alle weiteren Finanzintermediäre "in der Kette", welche also zusammenarbeiten, genügen soll (ähnlich auch VHV, FSPI und USPI). Die ASB schlägt entsprechend einen neuen Art. 3 Abs. 1bis GwG vor; diese Delegation der Identifikation soll mutatis mutandis auch für weitere Sorgfaltspflichten gemäss Art. 4-7 GwG gelten. Demgegenüber erachtet die SBVg die Möglichkeit der Delegation im Sinne von Art. 31 der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle als sinnvoll.

Die EBK schlägt vor, Finanzintermediäre, die für eigene Rechnung oder mit Institutionellen als Gegenparteien handeln, vom Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes auszunehmen.

Der Eidg. Datenschutzbeauftragte beantragt, dass die Rechtsgrundlage von Art. 18 lit. f GwG angepasst wird, indem auf Gesetzesstufe klargestellt wird, welche Kategorien von sensiblen Daten die Kontrollstelle zu welchen Zwecken in das Register aufnehmen darf.

#### **4.7      Transparenzvorschriften bei Inhaberaktien**

Die Industrieholding unterstützt die neuen Bestimmungen und regt an, nicht Art. 702a OR einzuführen, sondern den bestehenden Art. 698a OR anzupassen. Die SBVg hält fest, die Bestimmungen sollen nur für Aktionäre gelten und depotführenden Banken keine neuen Verpflichtungen auferlegen, auch wenn der Bank Depotstimmrechte übertragen seien. Weitere Bankenkreise, die FDP und die CVP stellen entsprechende Fragen zur Handhabung der Transparenzbestimmungen bei Depotstimmrechten. Zudem seien die Transparenzvorschriften bei börsenkotierten Unternehmungen nicht notwendig und die Empfehlungen des GAfi bereits erfüllt. Der Kt. Bern fragt, ob der Unterschied zu börsenkotierten Gesellschaften, bei welchen Aktionäre und Aktionärsgruppen schon ab 5% Stimmrechtsanteil meldepflichtig sind, sachlich wirklich gerechtfertigt ist und regt eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen für sich inhaltlich deckende Meldepflichten an.

Der Verband der Raiffeisenbanken hält dafür, es sollten einheitliche Begriffe für die Identifikation verwendet werden; während in Art. 702a Abs. 2 E OR ein "amtlicher Ausweis" verlangt werde, sei es in Art. 3 Abs. 1 GwG ein "beweiskräftiges Dokument" und in VBS 03 Rz 9 ein "amtlicher Ausweis mit Fotografie". Der Kt. Luzern regt insbesondere die Schaffung einer öffentlichen Stelle an, bei der Mehrheitsbeteiligungen gemeldet werden müssen und die Verschärfung der Strafbestimmung von Art. 327 VE StGB.

Die *economiesuisse*, die SVP, die LPS und ähnlich der SVIG erachten eine Gesetzesänderung als nicht notwendig, die Inhaberaktien sollten nicht strenger erfasst werden, als die Namenaktien. Das Forum SRO-GwG, der VQF und die SVIG lehnen die neuen Transparenzvorschriften ab. Der Verband der Schweizerischen Kantonalbanken lehnt die Bestimmungen ab, weil ein enormer Aufwand für die Gesellschaften damit verbunden sei. Gemäss der SBVG führten Aktien in Depots von Finanzintermediären zu einer verstärkten Kontrolle der Gesellschaft, was unnötig sei. Der SVUE, der SAV und der Zürcher Anwaltsverband lehnen die Bestimmungen ab, weil sie dem Begriff der "Société Anonyme" widersprechen. Die 10%-Schwelle sei zudem zu tief und könne durch zwischengeschaltete Trusts oder Treuhänder umgangen werden. Gemäss dem VSV sind die Vorschriften für kotierte oder nicht kotierte operative Gesellschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und Inhaberaktien ausgeben zwecklos, weil kein erkennbares Risiko von solchen Gesellschaften ausgehe. Zudem solle bezüglich der erleichterten Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien nicht ins bestehende Aktienrecht eingegriffen wer-

den. Ähnlich äussert sich auch der Kt. Basel-Land, der eine einseitige Förderung der Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien hinterfragt, weil sie die Wahl zwischen Inhaber- und Namenaktien verzerre. Zudem sei der stille Aufbau einer Mehrheitsbeteiligung nicht mehr möglich. USAM will die Bestimmungen streichen; unklar sei, ob der Aktionär wisse, ob er die Beteiligung melden müsse. Zudem sei die Strafbestimmung zu hoch. Der SVIG kritisiert den Einschluss der Fahrlässigkeit im Straftatbestand für die Verletzung von Meldepflichten von Art. 327 VE StGB. Dies führe zur Kriminalisierung von unbescholtenen Kreisen. Gemäss dem Kt. Glarus muss darauf geachtet werden, dass die Sanktion von Art. 327 VE StGB auch später nicht mit zivilen Sanktionen verbunden wird, ansonsten eine Abhaltung von Generalversammlungen mit viel Rechtsunsicherheit verbunden sei.